# **Preisblatt**

für die Nutzung der Netzinfrastruktur Strom gültig ab 1. Januar 2018



Saalfelder Energienetze GmbH Remschützer Straße 42 07318 Saalfeld

Telefon 03671 590-290 Telefax 03671 590-333 info@saalfelder-energienetze.de www.saalfelder-energienetze.de

Steuernummer 161/125/09317 Registergericht Jena HRB 501692

#### Entgelte für Entnahmestellen mit 1/4-h-Leistungsmessung

Netzentgelte		Mittelspannung	Umspannung in Niederspannung	Niederspannung
Benutzungsdauer < 2500 h/a	Leistungspreis in [€/kWa]	16,36	17,70	30,29
	Arbeitspreis in [ct/kWh]	4,29	4,95	4,79
Benutzungsdauer ≥ 2500 h/a	Leistungspreis in [€/kWa]	107,70	127,13	89,00
	Arbeitspreis in [ct/kWh]	0,64	0,57	2,44
Monatsleistungspreissystem	Leistungspreis in [€/kW]	17,95	21,19	14,83
	Arbeitspreis in [ct/kWh]	0,64	0,57	2,44
Netzentgelt für Speicher	Leistungspreis in [€/kWa]	107,70	127,13	89,00

Als Jahreshöchstleistung gilt der höchste innerhalb eines Abrechnungsjahres (bei Anwendung des Monatsleistungspreissystems nach § 19 Abs. 1 StromNEV innerhalb eines Monats) über eine Messperiode von 15 Minuten gemessene Mittelwert der Wirkleistung. Für Strom, der dem Netz ausschließlich zur Speicherung in einem Stromspeicher entnommen und nach Zurückgewinnung wieder in das Netz einspeist wird, gilt gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV ein individuelles Netzentgelt (Netzentgelt für Speicher) für den Anteil der entnommenen Strommenge, der nicht wieder in das Netz eingespeist wird. Dieser Anteil ist für jede Anlage in geeigneter Form nachzuweisen. Bei gleichzeitigem netzdienlichen Verhalten nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV darf das individuelle Netzentgelt für Speicher nicht weniger als 20 Prozent des Jahresleistungspreises gemäß § 17 Abs. 2 StromNEV für den oberen Benutzungsdauerbereich betragen.

Die Preise enthalten im Rahmen der Kostenwälzung die Netzkosten der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG. Die Kosten für die Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten. Die Preise verstehen sich zuzüglich der KWKG-Umlage gemäß § 26 KWKG, der Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV, der Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17 f Abs. 5 EnWG, der Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 18 AbLaV sowie zuzüglich der Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung, Blindstromlieferung, Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

# Entgelte für Blindstromlieferung

Blindarbeit > 50 % Wirkarbeit (cos phi < 0,9) in [ct/kvarh]	1.28
bilidarbeit > 50 % Wirkarbeit (cos prii < 0,9) iii [c/kvairi]	1,20

Der Preis versteht sich zuzüglich der Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

Entgelte für Netzreservekapazität bei Ausfall von Erzeugungsanlagen in [€/kWa]	Mittelspannung	Umspannung in Niederspannung	Niederspannung
bis 200 h/a	40,90	44,25	75,73
bis 400 h/a	49,08	53,10	90,87
bis 600 h/a	57,26	61,96	106,02

Zur Absicherung des Ausfalls von Erzeugungsanlagen kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezugs eine Netzreservekapazität bis zur Höhe der Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden. Die Preise verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

Messstellenbetrieb (inkl. Messung) je Gerät, mit ¼-h-Leistungsmessung in [€/a]	
Mittelspannung, mit Wandler, mit TK-Komponente	423,20
Mittelspannung, ohne Wandler, mit TK-Komponente	275,50
Niederspannung, mit Wandler, mit TK-Komponente	268,00
Niederspannung, ohne Wandler, mit TK-Komponente	253,70

In den Fällen, in denen der Kunde eine einwahlfähige TAE-Dose zu seinen Lasten bereitstellt, vermindert sich das Entgelt für Messstellenbetrieb und Messung um 48,00 €/a. Die Preise verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer (derzeit 19 %). Für intelligente Messsysteme im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) gelten gesonderte Preise.

## Entgelte für Entnahmestellen ohne ¼-h-Leistungsmessung

Entnahmestellen ohne Leistungsmessung im Niederspannungsnetz werden auf Basis von vorgegebenen Standardlastprofilen beliefert und mit einem pauschalen Netzentgelt abgerechnet. Um ein möglichst genaues Abbild des Verbrauchsverhaltens nachzubilden, werden dabei je nach Bedarfsart verschiedene Lastprofile verwendet. Die Verwendung von Lastprofilen erfolgt bis zu einer Jahresenergieentnahme von 100.000 Kilowattstunden. Für Elektro-Speicherheizungen und sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (z. B. Elektro-Wärmepumpen) kommt für die aktuelle Heizperiode übergangsweise bei der Saalfelder Energienetze GmbH ein vereinfachtes Lastprofilverfahren ohne einwirkende Temperaturanpassung zur Anwendung.

Netzentgelte	Nettopreis	Bruttopreis
Grundpreis in [€/a]	67,20	79,97
Arbeitspreis in [ct/kWh]	3,62	4,31

Die Preise enthalten im Rahmen der Kostenwälzung die Netzkosten der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG. Die Kosten für die Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten. Die Preise verstehen sich zuzüglich der KWKG-Umlage gemäß § 26 KWKG, der Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV, der Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17 f Abs. 5 EnWG, der Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 18 AbLaV sowie zuzüglich der Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Konzessionsabgabe. Die Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

Netzentgelte für unterbrechbare Entnahmestellen	Nettopreis	Bruttopreis
Arbeitspreis in [ct/kWh]	3,14	3,74

Die Preise enthalten im Rahmen der Kostenwälzung die Netzkosten der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG. Die Kosten für die Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten. Die Preise verstehen sich zuzüglich der KWKG-Umlage gemäß § 26 KWKG, der Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV, der Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17 f Abs. 5 EnWG, der Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 18 AbLaV sowie zuzüglich der Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Konzessionsabgabe. Die Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

Messstellenbetrieb (inkl. Messung) je Gerät, ohne ¼-h-Leistungsmessung in [€/a]	Nettopreis	Bruttopreis
Niederspannung, Eintarifzähler	7,00	8,33
Niederspannung, Zweitarifzähler u. sonstige EHZ	10,40	12,38
Niederspannung, 2-Richtungszähler	10,40	12,38
Niederspannung, Vorkassezähler (Prepayment)	70,90	84,37
Niederspannung, elektrische Messeinrichtungen (EDL21-Basiszähler)	15,40	18,33
Niederspannung, Messsystem nach §§ 21c, 21d EnWG a.F. (EDL40-Zähler)	74,10	88,18
Niederspannung, Stromwandler	14,30	17,02
Niederspannung, Schaltgerät / Uhren	8,80	10,47
Telekommunikationskomponente Funk-Modem (z.B. GSM)	42,00	49,98
Telekommunikationskomponente Festnetz-Modem	17,40	20,71

Die Zählerpreise verstehen sich ohne Wandler, Schaltgerät und TK-Komponente. Sonstige EHZ (elektronische Haushaltszähler), die keine EDL21 oder EDL40 sind, werden wie Zweitarifzähler abgerechnet. Die Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer (derzeit 19 %). Für moderne Messeinrichtungen (mME) und intelligente Messsysteme (iMS) im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) gelten gesonderte Preise.

## Abgaben, Aufschläge und Umlagen

Neben den Netzentgelten werden insbesondere die nachfolgenden Abgaben, Aufschläge und Umlagen in der auf der Internetseite www.netztransparenz.de veröffentlichten Höhe abgerechnet. Die ab 1. Januar 2018 geltenden Abgaben, Aufschläge und Umlagen sind nachfolgend informatorisch wiedergegeben:

KWKG-Umlage gemäß §§ 26 ff. KWKG-2017 in [ct/kWh]	Nettopreis	Bruttopreis
Bestandskunden LV-Gruppe A (für die jeweils ersten 1 GWh je Jahr und Abnahmestelle)	0,345	0,41
Bestandskunden LV-Gruppe B (für den 1 GWh übersteigenden Verbrauchsanteil)	0,160	0,19
Bestandskunden LV-Gruppe C (für den 1 GWh übersteigenden Verbrauchsanteil; stromintensiv)	0,120	0,14
sonstige Letztverbraucher	0,345	0,41

Bestandskunden sind Letztverbraucher, die an der Abnahmestelle im Jahr 2016 eine Jahresstrommenge von mehr als einer Gigawattstunde selbst verbrauchten und die im Jahr 2016 die Begünstigung gemäß § 26 Abs. 2 KWKG-2016 in Anspruch genommen hatten oder hätten in Anspruch nehmen können. Sonstige Letztverbraucher sind Letztverbraucher, die keine Bestandskunden sind. Ist ein Letztverbraucher ein stromkostenintensives Unternehmen nach § 64 EEG oder ist ein Antrag nach § 66 EEG gestellt worden, wird die nach § 27 Abs. 1 KWKG begrenzte KWKG-Umlage nicht von der Saalfelder Energienetze GmbH erhoben sondern direkt zwischen dem Letztverbraucher und dem Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz Transmission GmbH abgewickelt. Die Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV	Nettopreis	Bruttopreis
LV-Gruppe A (für die jeweils ersten 1 GWh je Jahr und Abnahmestelle) in [ct/kWh]	0,370	0,44
LV-Gruppe B (für den 1 GWh übersteigenden Verbrauchsanteil) in [ct/kWh]	0,050	0,06
LV-Gruppe C (für den 1 GWh übersteigenden Verbrauchsanteil; stromintensiv) in [ct/kWh]	0,025	0,03

Die Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17 f Abs. 5 EnWG	Nettopreis	Bruttopreis
LV-Gruppe A (für die jeweils ersten 1 GWh je Jahr und Abnahmestelle) in [ct/kWh]	0,037	0,04
LV-Gruppe B (für den 1 GWh übersteigenden Verbrauchsanteil) in [ct/kWh]	0,049	0,06
LV-Gruppe C (für den 1 GWh übersteigenden Verbrauchsanteil; stromintensiv) in [ct/kWh]	0,024	0,03

Die Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 18 AbLaV	Nettopreis	Bruttopreis
Umlage in [ct/kWh]:	0,011	0,01

Die Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

Konzessionsabgabe gemäß § 2 KAV	Nettopreis	Bruttopreis
Tarifkunden (in Gemeinden bis 25.000 Einwohner) in [ct/kWh]	1,32	1,57
Tarifkunden (in Gemeinden bis 100.000 Einwohner) in [ct/kWh]	1,59	1,89
Tarifkunden (Schwachlaststrom) in [ct/kWh]	0,61	0,73
Sondervertragskunden in [ct/kWh]	0,11	0,13

Die Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer (derzeit 19 %). Als Hochtarifzeiten (HT) gelten Montag-Freitag 06:00-22:00 Uhr und Samstag 06:00-13:00 Uhr. Alle sonstigen Zeiten einschließlich der gesetzlichen Freiertage im Freistaat Thüringen (ev.) gelten als Schwachlast-/Niedertarifzeiten (NT), sofern und sowiet die Schwachlastregelung zur Anwendung kommt. Beliefert der Lieferant Tarifkunden im Sinne der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) im Rahmen eines Schwachlasttarifs oder der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifs (Schwachlaststrom), wird der Netzbetreiber mit dem Netzentgelt für Entnahmen im Rahmen eines Schwachlasttarifs bzw. zeitvariablen Tarifs nur den nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KAV maximal zulässigen Höchstbetrag an Konzessionsabgabe vom Lieferanten fordern. Voraussetzung für die Schwachlastregelung ist, dass

- der Lieferant auf Verlangen und nach Wahl des Netzbetreibers vorab in geeigneter Form einen entsprechenden Nachweis über die Kunden erbringt, die mit einem Schwachlasttarif abgerechnet werden,
- der Energiepreis des Lieferanten gegenüber seinem Kunden in der Preisspreizung größer ist als die Differenz zwischen der hohen gemeindegrößenabhängigen Konzessionsabgabe (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 b) KAV) und der Konzessionsabgabe für Lieferungen in der Schwachlastzeit (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 a) KAV); dieser Nachweis ist auf Verlangen und nach Wahl des Netzbetreibers vor Belieferung in geeigneter Form (z. B. Kundenverträge oder Wirtschaftsprüfertestat) zu erbringen,
- der Lieferant eine GPKE-konforme Meldung gegenüber dem Netzbetreiber abgibt,
- an der betreffenden Entnahmestelle der Schwachlast-Verbrauch gemäß den veröffentlichten Schwachlastzeiten des Netzbetreibers gesondert gemessen wird; eine rechnerische Ermittlung der Schwachlastmenge sowie eine rückwirkende Verrechnung ist ausgeschlossen, und
- die Messstelle des Letztverbrauchers nicht mit modernen Messeinrichtungen gemäß § 29 Abs. 3 MsbG ausgestattet ist.